

Synopse

02_2020_SID_Taxiverordnung (TaxiV)

Geltendes Recht	Beschlussfassung
	Taxiverordnung (TaxiV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Sicherheitsdirektion, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 935.976.1 Verordnung über das Halten und Führen von Taxis vom 11.01.2012 (Taxiverordnung, TaxiV) (Stand 01.06.2012) wird wie folgt geändert:
Verordnung über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung, TaxiV)	Verordnung über das Halten und Führen von Taxis <u>Taxiverordnung</u> (Taxiverordnung, TaxiV)
vom 11.01.2012	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Bern,</i>	
gestützt auf Artikel 8 und 25 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG) ¹⁾ , auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,	
<i>beschliesst:</i>	
Art. 4 Taxihalterbewilligung	

¹⁾ BSG 930.1

Geltendes Recht	Beschlussfassung
<p>¹ Die Bewilligung zum Halten von Taxis (Taxihalterbewilligung) berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, vom Gebiet der Gemeinde aus, bei welcher das Bewilligungsgesuch gestellt wurde (Standortgemeinde), das Taxigewerbe zu betreiben, Auftragsfahrten ab anderen Gemeinden auszuführen und zu diesem Zweck Taxis einzusetzen und Personal zu beschäftigen.</p> <p>² Die Taxihalterbewilligung wird auf schriftliches Gesuch einer natürlichen Person hin erteilt oder erneuert, die</p> <p>a handlungsfähig ist,</p> <p>b ausländerrechtlich zur Ausübung der Tätigkeit berechtigt ist,</p> <p>c durch ihr Vorleben und bisheriges Verhalten Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit bietet,</p> <p>d über gute Kenntnisse der Amtsprache bzw. der Amtsprachen der Standortgemeinde verfügt,</p> <p>e in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt,</p> <p>f nachweist, dass sie für jedes von ihr betriebene Taxi während mindestens 40 Wochen pro Jahr die Transportbereitschaft aufrechterhält.</p> <p>³ Das zuständige Gemeindeorgan kann von der Bestimmung gemäss Absatz 2 Buchstabe f abweichen, wenn die Grundversorgung im Taxiwesen auf dem Gemeindegebiet nicht anders sichergestellt werden kann.</p> <p>⁴ Einer juristischen Person wird die Taxihalterbewilligung erteilt oder erneuert, wenn eine natürliche Person als zeichnungsberechtigtes Mitglied eines Organs die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.</p> <p>⁵ Die Bestimmung gemäss Absatz 2 Buchstabe f gilt nicht für Bewilligungsgesuche zum Halten von Pferdekarren und Fahrradrikschas (mit oder ohne elektrische Tretunterstützung).</p>	<p>¹ Die Bewilligung zum Halten von Taxis (Taxihalterbewilligung) berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, vom Gebiet der Gemeinde aus, bei welcher<u>der</u> das Bewilligungsgesuch gestellt wurde (Standortgemeinde), das Taxigewerbe zu betreiben, Auftragsfahrten ab anderen Gemeinden auszuführen und zu diesem Zweck Taxis einzusetzen und Personal zu beschäftigen.</p> <p><i>f Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Einer juristischen Person wird die Taxihalterbewilligung <u>auf schriftliches Gesuch hin</u> erteilt oder erneuert, wenn eine natürliche Person als zeichnungsberechtigtes Mitglied eines Organs die Voraussetzungen nach<u>gemäss</u> Absatz 2 erfüllt.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 5 Taxiführerbewilligung</p>	

Geltendes Recht	Beschlussfassung
<p>¹ Zuständig zur Erteilung und Erneuerung der Bewilligung zum Führen von Taxis (Taxiführerbewilligung) ist die Standortgemeinde des Taxis.</p> <p>² Die Taxiführerbewilligung wird auf schriftliches Gesuch einer natürlichen Person hin erteilt oder erneuert, die</p> <p>a handlungsfähig ist,</p> <p>b ausländerrechtlich zur Ausübung der Tätigkeit berechtigt ist,</p> <p>c durch ihr Vorleben und bisheriges Verhalten Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit bietet,</p> <p>d über genügende Kenntnisse der Amtsprache bzw. der Amtsprachen der Standortgemeinde verfügt,</p> <p>e im Besitz eines Ausweises für das Führen der entsprechenden Fahrzeugkategorie ist und seit mehr als drei Jahren ein Motorfahrzeug führt, ohne dabei eine verkehrsgefährdende Verletzung der Verkehrsregeln begangen zu haben,</p> <p>f sich an einer theoretischen und praktischen Eignungsprüfung über genügende Ortskenntnisse in der Standortgemeinde und der dazugehörigen Agglomeration nach Definition des Bundesamtes für Statistik (Stand 2000) ausweist,</p> <p>g sich an einer theoretischen Eignungsprüfung über genügende Kenntnisse der kantonalen und kommunalen Bestimmungen zum Taxiwesen ausweist.</p> <p>³ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern wird die Bewilligung auf Gesuch hin erneuert, wenn sie nachweislich regelmässig ein Taxi geführt haben. Andernfalls haben sie erneut die Eignungsprüfung gemäss Absatz 2 Buchstaben f und g abzulegen.</p>	<p>e im Besitz eines Ausweises für das Führen der entsprechenden Fahrzeugkategorie ist und seit mehr als den letzten drei Jahren ein Motorfahrzeug führt, ohne dabei eine verkehrsgefährdende Verletzung der Verkehrsregeln begangen zu haben <u>weder einen Führerausweisenzug gestützt auf Artikel 16c, 16cbis und 16d des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)¹⁾ noch mehrfach einen Führerausweisenzug gestützt auf Artikel 16a und 16b SVG verzeichnet hat,</u></p> <p>f sich an einer theoretischen und praktischen Eignungsprüfung über genügende Ortskenntnisse in der Standortgemeinde und der dazugehörigen Agglomeration nach Definition des Bundesamtes für Statistik (Stand 2000<u>2012</u>) ausweist,</p> <p>³ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern wird die Bewilligung auf Gesuch hin erneuert, wenn sie nachweislich regelmässig ein Taxi geführt haben. Andernfalls haben sie erneut die Eignungsprüfung gemäss Absatz 2 Buchstaben <u>Buchstabe</u> f und g abzulegen.</p>

¹⁾ SR 741.01

Geltendes Recht	Beschlussfassung
<p>⁴ Die Gemeinden können im Bereich der Eignungsprüfungen zusammenarbeiten und diese gemeinsam durchführen. Die Gemeinden, die nach Definition des Bundesamtes für Statistik eine Agglomeration (Stand 2000) bilden, sorgen für möglichst einheitliche Eignungsprüfungen.</p> <p>⁵ Verfügt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bereits über die Taxiführerbewilligung einer anderen Gemeinde im Kanton Bern, kann die Standortgemeinde auf die theoretische Eignungsprüfung gemäss Absatz 2 Buchstabe g verzichten. Bilden die andere Gemeinde und die Standortgemeinde eine Agglomeration nach Definition des Bundesamtes für Statistik (Stand 2000), kann die Standortgemeinde zusätzlich auf die theoretische und praktische Eignungsprüfung gemäss Absatz 2 Buchstabe f verzichten.</p> <p>⁶ Die Bestimmungen gemäss Absatz 2 Buchstaben e, f und g sowie Absatz 3 gelten nicht für Bewilligungsgesuche zum Führen von Pferdekutschen und Fahrradrikschas (mit oder ohne elektrische Tretunterstützung).</p>	<p>⁴ Die Gemeinden können im Bereich der Eignungsprüfungen zusammenarbeiten und diese gemeinsam durchführen. Die Gemeinden, die nach Definition des Bundesamtes für Statistik eine Agglomeration (Stand 20002012) bilden, sorgen für möglichst einheitliche Eignungsprüfungen.</p> <p>⁵ Verfügt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bereits über die Taxiführerbewilligung einer anderen Gemeinde im Kanton Bern, kann die Standortgemeinde auf die theoretische Eignungsprüfung gemäss Absatz 2 Buchstabe g verzichten. Bilden die andere Gemeinde und die Standortgemeinde eine Agglomeration nach Definition des Bundesamtes für Statistik (Stand 20002012), kann die Standortgemeinde zusätzlich auf die theoretische und praktische Eignungsprüfung gemäss Absatz 2 Buchstabe f verzichten.</p> <p>⁶ Die Bestimmungen gemäss Absatz 2 BuchstabenBuchstabe e, f und g sowie Absatz 3 gelten nicht für Bewilligungsgesuche zum Führen von Pferdekutschen und Fahrradrikschas (mit oder ohne elektrische Tretunterstützung).</p>
<p>Art. 7 Persönliche Anforderungen</p> <p>¹ Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c bietet in der Regel nicht,</p> <p>a wer in den letzten drei Jahren wiederholt gegen die Bestimmungen über das Taxiwesen oder die Bestimmungen des Bundes über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Artikel 56 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 [SVG¹⁾]) verstossen hat,</p> <p>b wer in den vergangenen fünf Jahren zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist,</p> <p>c wer als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen des Arbeits- oder Ausländerrechts verstossen hat,</p>	<p>a wer in den letzten drei Jahren wiederholt gegen die Bestimmungen über das Taxiwesen oder die Bestimmungen des Bundes über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (ArtikelArt. 56 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 [SVG])SVG) verstossen hat,</p>

¹⁾ SR 741.01

Geltendes Recht	Beschlussfassung
<p>d wem in den letzten drei Jahren eine Taxihalter- oder Taxiführerbewilligung entzogen worden ist.</p> <p>² Gute bzw. genügende Sprachkenntnisse im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d können durch Sprachdiplome der Stufen B1 und A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates¹⁾ oder gleichwertige oder höhere Sprachausbildungen belegt werden. Erfüllt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Sprachanforderungen offensichtlich, kann die Bewilligungsbehörde auf den Nachweis verzichten.</p>	<p>² Gute bzw. genügende Sprachkenntnisse im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d können durch Sprachdiplome der Stufen B1 und bzw. A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates²⁾ oder gleichwertige oder höhere Sprachausbildungen belegt werden. Erfüllt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Sprachanforderungen offensichtlich, kann die Bewilligungsbehörde auf den Nachweis verzichten.</p>
<p>Art. 10 Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber</p> <p>¹ Den Taxiführerinnen und Taxiführern ist es untersagt, sich dem Publikum an Ort und Stelle durch Zurufe oder in sonstiger Weise anzubieten oder durch Drittpersonen anbieten zu lassen, insbesondere die Strassen ohne bestimmtes Fahrziel lediglich zur Kundenwerbung zu befahren (sog. Wischen). Sie dürfen ihre Dienste nicht in öffentlichen Lokalen anbieten.</p> <p>² Sie sind insbesondere verpflichtet,</p> <p>a eine schriftliche Fahrtenkontrolle zuhanden der Taxihalterin oder des Taxihalters zu führen,</p> <p>b die Taxiführerbewilligung jederzeit im Fahrzeug mitzuführen,</p> <p>c das Fahrzeug innen und aussen stets sauber zu halten,</p> <p>d das Fahrzeug täglich auf liegen gelassene Gegenstände zu kontrollieren und diese im öffentlichen Fundbüro abzugeben, falls sie dem Fahrgast nicht unmittelbar zurückgegeben werden können.</p>	<p>d das Fahrzeug täglich auf liegen gelassene Gegenstände zu kontrollieren und diese im öffentlichen Fundbüro abzugeben, falls sie dem Fahrgast nicht unmittelbar zurückgegeben werden können.</p>

¹⁾ http://www.coe.int/t/dg4/linguistic/cadre1_EN.asp?

²⁾ http://www.coe.int/t/dg4/linguistic/cadre1_EN.asp?

Geltendes Recht	Beschlussfassung
<p>³ Die Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet, die Tarife gut sichtbar aussen am Fahrzeug bekannt zu geben. Sie haben die schriftliche Fahrtenkontrolle gemäss Absatz 2 Buchstabe a mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.</p> <p>⁴ Die Inhaberinnen und Inhaber von Taxihalter- oder Taxiführerbewilligungen haben die kantonalen und kommunalen Behörden bei Kontrollen zu unterstützen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.</p>	<p>e der Bewilligungsbehörde während der Dauer der Bewilligung rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und b und rechtskräftige Administrativmassnahmen im Strassenverkehrsbereich gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e innert 14 Tagen schriftlich zu melden.</p> <p>³ Die Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet, die Tarife gut sichtbar aussen am Fahrzeug bekannt zu geben. Sie haben die schriftliche Fahrtenkontrolle gemäss Absatz 2 Buchstabe a mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.</p> <p>a die Tarife gut sichtbar aussen am Fahrzeug bekannt zu geben, sofern mit dem Fahrzeug nicht ausschliesslich Fahrten durchgeführt werden, die auf Bestellung erfolgen,</p> <p>b die schriftliche Fahrtenkontrolle gemäss Absatz 2 Buchstabe a mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren,</p> <p>c der Bewilligungsbehörde während der Dauer der Bewilligung rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und b innert 14 Tagen schriftlich zu melden.</p>
	<p>Art. 10a Kennzeichnungspflicht</p> <p>¹ Taxis sind mit einer Taxilampe oder einer Vignette der Standortgemeinde zu kennzeichnen; ausgenommen sind Pferdekutschen und Fahrradrickschas (mit oder ohne elektrische Tretunterstützung).</p> <p>² Die Nutzung von öffentlichen Standplätzen und Busspuren ist nur gestattet, wenn das Fahrzeug über eine Taxilampe verfügt.</p> <p>³ Fahrzeuge, mit denen ausschliesslich Fahrten auf Bestellung durchgeführt werden und die über keine Taxilampe verfügen, sind mit einer Vignette der Standortgemeinde zu kennzeichnen.</p>

Geltendes Recht	Beschlussfassung
<p>Art. 11 Ergänzendes Gemeinderecht</p> <p>¹ Die Gemeinden werden ermächtigt, innerhalb der Schranken der Wirtschaftsfreiheit ergänzende gewerbepolizeiliche Vorschriften in einem Reglement zu erlassen.</p> <p>² Sie sind namentlich berechtigt,</p> <p>a unter Vorbehalt von besonderen Ablehnungsgründen eine Transport- und Bereitschaftspflicht zu statuieren, sofern öffentliche Standplätze zur Verfügung stehen,</p> <p>b weitere oder weiter gehende gewerbepolizeiliche Anforderungen an die Taxihalterinnen und Taxihalter, die Taxiführerinnen und Taxiführer sowie die Ausrüstung der Taxifahrzeuge aufzustellen,</p> <p>c Verhaltensanordnungen für die Taxiführerinnen und Taxiführer zu erlassen,</p> <p>d spezielle Auflagen und Bedingungen für Pferdekutschen, Fahrradrikschas (mit oder ohne elektrische Tretunterstützung) und dergleichen festzulegen (beispielsweise ein Verbot, gewisse Strassenzüge zu befahren).</p> <p>³ Sie organisieren die theoretische und praktische Eignungsprüfung für die Taxiführerinnen und Taxiführer.</p>	<p>a unter Vorbehalt von besonderen Ablehnungsgründen eine Transport- und Bereitschaftspflicht <u>Transportpflicht</u> zu statuieren, sofern öffentliche Standplätze zur Verfügung stehen,</p>
	2a Strafbestimmungen
	<p>Art. 11a Pflichtverletzungen</p> <p>¹ Wer gegen die Pflichten gemäss Artikel 6 Absatz 4, Artikel 10 und Artikel 10a verstösst, wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Von der Strafe gemäss Absatz 1 ausgenommen ist ein Verstoß gegen die Pflicht gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d.</p>
	II.

Geltendes Recht	Beschlussfassung
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
	Bern, 8. September 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer